Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in dem Landkreis Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung)

vom 11.10.2011 (Abl. LK Celle, D. 227)
1. Änderung vom 19.12.2014 (Abl. LK Celle, S. 620)
2. Änderung vom 04.12.2019 (Abl. LK Celle, S. 870)
3. Änderung vom 10.03.2022 (Abl. LK Celle, S. 268)
4. Änderung vom 08.03.2023 (Abl. LK Celle, S. 188)
5. Änderung vom 11.02.2025 (Abl. LK Celle, S.132)
6. Änderung vom 05.11.2026 (Abl. LK Celle, S. 1393)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 PBefG in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2026 (BGBl. I Nr. 47), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.09.2022 (Nds. GVBl. S. 520) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 29.10.2026 folgende 6. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den im Landkreis Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 11.10.2011, beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1. Die Taxitarifordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxis, die ihren Betriebssitz innerhalb des Gebietes des Landkreises Celle haben (ohne Stadtgebiet von Celle).

2. Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist jeweils die Gemeinde, in der der genehmigte Standort des Taxis liegt.

   Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxi erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2
Beförderungsentgelte

1. Der Beförderungspreis setzt sich aus Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Für jede Fahrt an Werktagen von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 13:00 bis 24:00 Uhr wird ein Sondertarif festgesetzt. Sollte dieser vom Normaltarif abweichen, erfolgt die Wertangabe in Klammersetzung.

2. Der Mindestfahrpreis für jede Fahrt beträgt € 5,50 (€ 6,00). In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 30,30 m (28,57 m) oder 8,18 Sek. Wartezeit enthalten.

3. Das Entgelt für die Fahrleistung wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 30,30 m (28,57 m) auf € 0,10 bis zur Gesamtlänge von 3000 m festgesetzt. Der Kilometerpreis beträgt damit € 3,30 (€ 3,50).
   Das Entgelt für die Fahrleistung ab 3000 m wird auf der Wegstrecke von 34,48 m (32,26 m) auf € 0,10 festgesetzt. Der Kilometerpreis beträgt damit € 2,90 (€ 3,10).

4. Außerdem werden für jede angefangene 8,18 Sekunden kundenbedingte Wartezeit € 0,10 berechnet. Das entspricht € 44,00 je volle Stunde.

4.1 Außerdem werden für jede 8,18 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit € 0,10 berechnet. Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes Halten und Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis 13,34 km/h (12,57 km/h) bei einer Fahrstrecke bis 3000 m und 15,17 km/h (14,20 km/h) für die Strecke ab 3000 m. Das entspricht € 44,00 je voller Stunde.

5. Für die Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird kein Entgelt erhoben.

6. Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet (§ 1 Nr. 2) hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von den Nr. 2 und 3 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

7. Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist ein Preis von € 5,50 zu zahlen.

8. Das Befördern von Gepäck und Tieren wird nicht gesondert berechnet.

9. Sondervereinbarungen gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind dem Landkreis Celle anzuzeigen.

§ 3
Zahlung des Fahrgeldes

1. Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 20,00 EURO übersteigt oder der Taxifahrer berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Benutzers hat.

2. Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 EURO wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.

3. Der Fahrgast kann eine Quittung über den Fahrpreis vom Taxifahrer verlangen.

   Die Quittung muss folgende Angaben enthalten:

   Ordnungsnummer
   Gezahlter Betrag
   Kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke
   Datum und Unterschrift des Taxifahrers

4. Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,50 € für Rechnungslegung erhoben werden.

§ 4
Fahrpreisanzeige

1. Der zu zahlende Betrag muss durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) nach § 37 der VO über den Betrieb von Taxiunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) festgelegt werden.

2. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zu der vom Besteller angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

3. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.

4. Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Taxifahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf von dem Beginn der Störung für jeden angefangenen besetzt gefahrenen Kilometer den jeweils gültigen Kilometersatz berechnen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer als Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieser Taxitarifordnung missachtet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle, frühestens zum 01.01.2027, in Kraft.

Celle, den 05.11.2026

Flader
Landrat